

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Wirtschaft

01054 Dresden

Kundennummer

Antragsnummer (lt. Zuwendungsbescheid)

**Markteinführung innovativer Produkte und
Produktdesign - Markteinführungsphase -
Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach
Ende des Bewilligungszeitraums bei der SAB einzureichen.

1. Zuwendungsempfänger

1.1 Angaben zur Person

Name

Vorname

bzw. **Firma**

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

2. Sachbericht

Bezeichnung des Vorhabens (wie im Zuwendungsbescheid)

tatsächlicher Vorhabensbeginn (TT.MM.JJJJ)

tatsächliches Vorhabensende (TT.MM.JJJJ)

Das Vorhaben ist wie bewilligt umgesetzt worden:

- ja nein

Beschreibung der Vorhabensdurchführung, insbesondere der Verwendung der Zuwendung und der erzielten Ergebnisse. Abweichungen zum bewilligten Vorhaben sind zu erläutern. (ggf. Anlage beifügen)

3. Zahlenmäßiger Nachweis

Die nachfolgenden Beträge sind, ausgenommen die Personalausgaben bei Neueinstellung, in Netto anzugeben.

tatsächliche Ausgaben	Betrag (in €)	tatsächliche Finanzierung	Betrag (in €)
Personalausgaben bei Neueinstellung (AG-Brutto)	<input type="text"/>	Eigenmittel	<input type="text"/>
Fremdleistung im Zusammenhang mit Nullserien, Serienmuster	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachausgaben	<input type="text"/>	erhaltener Zuschuss	<input type="text"/>
Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen, Normierung und Zertifizierung	<input type="text"/>	Summe der Finanzierungsmittel	<input type="text"/>
Werbematerialien (Prospekte, Flyer, Kataloge für ausländ. Märkte) sowie Darstellung in elektronischen Medien)	<input type="text"/>		
Produktdesign unterstützende Gestaltungsleistung	<input type="text"/>		
Summe der Ausgaben	<input type="text"/>		

Hinweis: Die Summe der Ausgaben muss der Summe der Finanzierungsmittel entsprechen.

Erläuterung bei Abweichung der tatsächlichen Beträge zu den Beträgen gemäß Bewilligung. (ggf. Anlage beifügen)

4. Ergänzende Unterlagen

Soweit im Zuwendungsbescheid/Änderungsbescheid die Einreichung von ergänzenden Unterlagen zur Verwendungsnachweisprüfung beauftragt ist, sind diese der SAB mit vorzulegen.

Unvollständige Unterlagen können zu Verzögerungen bei der Bearbeitung bzw. zur Rückforderung von Fördermitteln führen. Auf Anforderung der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

5. Erklärungen des Zuwendungsempfängers

5.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der Zuwendungsempfänger versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Verwendungsnachweis gemachten Angaben. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass falsche Angaben den Widerruf der Zuwendung und die Rückerstattung bereits ausgezahlter Beträge nebst Verzinsung zur Folge haben können.

5.2 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

5.3 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zur Finanzierung des beschriebenen Vorhabens verwendet wurde.

5.4 Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass die Regelungen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten wurden und die Zuwendung zweckgerecht eingesetzt wurde.

5.5 Der Zuwendungsempfänger hält die Nachweise zu den Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Der Zuwendungsempfänger erklärt, weitere Nachweise und Unterlagen zum Vorhaben auf Anforderung der SAB nachzureichen.

5.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die in den Ziffern 2 und 3 getätigten Angaben und die Erklärungen in den Ziffern 5.1 bis 5.5 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Zuwendungsempfänger bekannt.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Nach § 3 SubvG sind dem Zuwendungsempfänger die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Zuwendungsempfänger

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel